



## Ergänzungen und Änderungen der BKW zur SIA-Norm 118/2013

### Art. 1 Geltungsbereich, Zweck

- 1.1 Diese AEB gelten für die BKW Energie AG und deren Tochtergesellschaften, welche diese AEB verwenden.
- 1.2 Diese AEB stellen Ergänzungen und Änderungen der SIA-Norm 118 / 2013 dar und gehen dieser vor. Sie gelten für Beschaffungen von Bauwerken, ergänzen die von der BKW Energie AG bzw. deren Tochtergesellschaften abgeschlossenen Kauf- und Werkverträge und bilden integrierenden Bestandteil derselben.

### Art. 2 Der Werkvertrag im Allgemeinen (Art. 1–37)

- 2.1 **Art. 3 Abs. 1** (Arten des Abschlusses) wird wie folgt geändert:  
<sup>1</sup> Der Werkvertrag wird schriftlich abgeschlossen.
- 2.2 **Art. 17** (Dauer der Bindung) wird wie folgt **geändert**:  
Ohne abweichende Vereinbarung bleibt das eingereichte Angebot des Unternehmers während 6 Monaten ab Eingabetermin verbindlich.
- 2.3 **Art. 21** (Rangordnung der Vertragsbestandteile) wird wie folgt **geändert**:  
Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandteile, gilt folgende Rangordnung:
1. Schriftliche Vertragsurkunde (Werkvertrag)
  2. (vorliegende) Allgemeine Einkaufsbedingungen «Bau»
  3. Die durch das Bauobjekt bedingten, besondere Bestimmungen (objektspezifische Bestimmungen)
  4. Leistungsverzeichnis oder Baubeschreibung
  5. Pläne
  6. Angebot des Unternehmers mit den zugehörigen Beilagen, sofern sie von der Bauherrschaft ausdrücklich und schriftlich genehmigt worden sind
  7. Verzeichnis der nicht durch das Bauobjekt bedingten, allgemeinen Bestimmungen:
    - a. Die Norm SIA 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
    - b. Die übrigen Normen des SIA und im Einvernehmen des SIA aufgestellten Normen anderer Fachverbände
    - c. weitere Normen und Richtlinien anderer anerkannter schweizerischer Fachverbände.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers und seiner Subunternehmer werden ausdrücklich wegbedungen.

- 2.4 **Art. 26 Abs. 1** (Versicherungspflicht des Unternehmers) wird wie folgt **geändert**:  
<sup>1</sup> Der Unternehmer hat die Risiken seiner zivilrechtlichen Haftung für Personen- und Sachschäden mit einer Mindestdeckung pro Ereignis von CHF. 5 Mio. zu versichern.
- 2.5 **Art. 27 Abs. 2** (Ergänzungen und Abänderungen des Werkvertrages) wird wie folgt **geändert**:  
<sup>2</sup> Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- 2.6 **Art. 29** (Subunternehmer) wird wie folgt **geändert**:  
Der Beizug und die Wahl von Subunternehmern und Hauptlieferanten bedarf in jedem Fall der ausdrücklichen Genehmigung der Bauherrschaft.
- 2.7 **Art. 33 Abs. 1** (Vertretung der Vertragsparteien) wird wie folgt **geändert**:  
<sup>1</sup> Auf der Baustelle wird die Bauherrschaft durch die örtliche Bauleitung vertreten. Der Unternehmer ist durch den Baustellenchef vertreten. Zuständige Personen werden dem Unternehmer durch die Bauherrschaft bezeichnet. Die folgenden Erklärungen bzw. Handlungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Bauherrschaft:
- a. Vertragsänderungen und -ergänzungen in finanzieller Hinsicht und/oder in Bezug auf das Bauprogramm, sofern die Änderung oder Ergänzung voraussichtlich Mehrkosten von CHF 10000.00 und/oder eine Verzögerung des Baufortschritts von mehr als einer Woche verursacht
  - b. die Ausübung von Mängelrechten
  - c. die Abnahme oder technische Kontrollen (mit Ausnahme der vorläufigen Prüfungen)
  - d. die Genehmigung der Schlussabrechnung.
- 2.8 **Art. 37 Abs. 3** (Streitigkeiten und Gerichtsstand) wird wie folgt **geändert**:  
<sup>3</sup> Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag wird Bern als ausschliesslicher Gerichtsstand vereinbart.

### Art. 3 Vergütung der Leistungen des Unternehmers (Art. 38–83)

**3.1 Art. 38 Abs 1 und 5** (Allgemeines) werden wie folgt geändert:

<sup>1</sup> Der Angebotspreis umfasst alle Lieferungen und Leistungen, die für eine einwandfreie, allen Vorschriften entsprechende Ausführung des vertragsgemässen Werkes erforderlich sind.

<sup>5</sup> Die Preise im Leistungsverzeichnis verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer (MWST). Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

**3.2 Art. 39 Abs. 3** (Einheitspreis) wird wie folgt geändert:

<sup>3</sup> Auf die Einheitspreise finden die Bestimmungen über die Teuerungsabrechnung (Art. 64–68) keine Anwendung.

**3.3 Art. 47 Abs. 1** (Rapportpflicht) wird wie folgt ergänzt:

<sup>1</sup> (...) Die Bauherrschaft behält sich vor, Regierapporte nicht mehr anzuerkennen, wenn diese später als fünf Arbeitstage nach Ausführung oder Einstellung der Arbeiten zur Unterschrift vorgewiesen werden.

**3.4 Art. 44** (Vertrag oder Anordnung der Bauleitung) wird mit folgendem **Abs. 5 ergänzt**:

<sup>5</sup> Werden Regiearbeiten gleichzeitig mit Akkordarbeiten ausgeführt, so werden Polierstunden nur bei entsprechender Vereinbarung vergütet.

**3.5 Art. 54** (Preisnachlass wird wie folgt) **geändert**:

Ein gewährter Preisnachlass in Form von Rabatt, Skonto und allgemeinen Abzügen gilt zusätzlich auch für Regiearbeiten.

**3.6 Art. 61 Abs. 1<sup>bis</sup>** (Angebotspreise, Besondere Verhältnisse) wird wie folgt **eingefügt**:

<sup>1bis</sup> In den Pauschal-, Global- und Einheitspreisen des Angebots sind sämtliche Aufwendungen der Unternehmung zur fachgerechten, plan- und termingemässen Ausführung der vertraglichen Arbeiten einzurechnen. Insbesondere Beschaffenheit des Terrains und des Baugrundes, Wasserandrang, Hochwasser, Schwierigkeiten in der Beschaffung von Arbeitskräften, Arbeitsunterbrüche, Unkosten für Durchhaltung oder teilweise Unterbrechung des Betriebes während der Wintermonate, Schlechtwetterentschädigungen oder Transportschwierigkeiten.

### Art. 4 Bestellungenänderungen (Art. 84–91)

**4.1 Art. 84** (Änderungsrecht des Bauherrn) wird mit folgendem **Abs. 6 ergänzt**:

<sup>6</sup> Bestellungenänderungen sind schriftlich zu bestätigen. Die Bauherrschaft behält sich vor, einzelne Teilleistungen an Dritte zu vergeben oder selber auszuführen.

**4.2 Art. 86** (Veränderte Mengen) wird wie folgt **geändert** (einziger Absatz):

Veränderte Mengen berechtigen nicht zur Anpassung von Einheitspreisen.

### Art. 5 Bauausführung (Art. 92–140)

**5.1 Art. 103** (Grundsatz) wird wie folgt **geändert**:

<sup>1</sup> Der Unternehmer hält alle geltenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien des Bundes über die Arbeitssicherheit sowie die einschlägigen Weisungen und Richtlinien der SUVA ein, insbesondere:

- Unfallversicherungsgesetz (UVG) und Arbeitsgesetz (ArG)
- Bauarbeitenverordnung, Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (BauAV)
- sämtliche SUVA-Richtlinien bez. Gerüste, Absturzsicherungen, Krane, Freileitungen, Graben- und Schachtbau, usw.
- besondere Vorschriften der BKW, ESTI, usw. inkl. den daraus abzuleitenden Schutzmassnahmen.

<sup>2</sup> Vor Beginn der Arbeiten sind die konkreten Schutz- und Sicherheitsmassnahmen sowie die Arbeitssicherheit schriftlich und verbindlich festzuhalten und die Verantwortung zu klären.

**5.2 Art. 115** (Durch den Unternehmer) wird mit folgendem **Abs. 5 ergänzt**:

<sup>5</sup> Der Unternehmer versichert die Absteckung bis zur Fertigstellung aller Arbeiten.

**5.3 Art. 116 Abs. 3** (Grundstücke und Rechte) wird wie folgt **geändert**:

<sup>3</sup> Benötigt der Unternehmer über die in den Ausschreibungsunterlagen bezeichneten Installationsplätze hinaus zusätzliche Plätze, so hat er mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer die Benützung direkt zu vereinbaren und die Entschädigungen in den Preisen einzurechnen.

**5.4 Art. 117** (Herrichten der Zufahrten) wird wie folgt **geändert**:

<sup>1</sup> Vor Baubeginn und nach Bauabschluss erstellt der Unternehmer mit den Eigentümern Zustandsprotokolle der Zufahrtsstrassen im Beisein der Bauleitung.

<sup>2</sup> Unterhalt und Reinigung der Zufahrtsstrassen sowie der Winterdienst sind Sache des Unternehmers.

<sup>3</sup> Der Unternehmer ist verantwortlich für die notwendigen Signalisierungen, Verkehrsumleitungen und Verkehrsregelungen auf den Zufahrtsstrassen.

**5.5 Art. 118** (Ordnung auf dem Bauplatz und Zufahrten) wird mit folgendem **Abs. 5 ergänzt**:

<sup>5</sup> Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach der SIA-Empfehlung 430. Jeder Unternehmer sorgt für Ordnung und Reinigung seiner Arbeitsbereiche. Mehrkosten für die Entsorgung infolge unsachgemässer Zwischenlagerung gehen zu Lasten der Unternehmung.

**5.6 Art. 124 Abs. 1 und 2** (Erstellung und Unterhalt) werden wie folgt **geändert**:

<sup>1</sup> Der Unternehmer hält die Baustelleninstallationen sowie Geräte in einwandfreiem funktionstüchtigem und den Anforderungen entsprechendem Zustand.

<sup>2</sup> Die BKW weist mangelhafte, ungenügende oder ungeeignete Installationen und Geräte zurück. Die Kosten für die Verbesserung der Bauinstallation, das Auswechseln von Geräten sowie einen allfälligen Arbeitsunterbruch trägt der Unternehmer.

**5.7 Art. 129 Abs. 1** (Zuführung elektrischer Energie im Allgemeinen) wird wie folgt **ergänzt**:

<sup>1</sup> (...) Wo entsprechende Anschlüsse der Bauherrschaft auf der Baustelle vorhanden sind, wird elektrische Energie 240/400 V unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

**5.8 Art. 133 Abs. 1** (Zuführung von Trink- und Brauchwasser, Ableitung des Abwassers) wird wie folgt **geändert**:

<sup>1</sup> Wo entsprechende Anschlüsse und Trink- und Brauchwasserleitungen sowie Abwasserleitungen (inkl. allfällige Kläranlagen) der Bauherrschaft auf der Baustelle vorhanden sind, werden sie von der Bauherrschaft unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Sind keine Anschlüsse und Leitungen vorhanden, erstellt sie der Unternehmer auf eigene Kosten.

**5.9 Art. 140<sup>bis</sup>** wird mit folgendem Wortlaut **eingefügt**:

Titel vor Art. 140<sup>bis</sup>: Allgemeiner Abzug für Baureinigung, Verbrauchskosten und Versicherungen im Hochbau

Art. 140<sup>bis</sup>

Dem Unternehmer im Hochbau wird auf der Gesamtsumme ein allgemeiner Abzug für Baureinigung, Verbrauchskosten und Versicherungen von 0.5% belastet.

**Art. 6 Ausmass, Abschlagszahlungen, Sicherheitsleistungen und Schlussabrechnungen (Art.141–156)**

**6.1 Art. 148** (Fälligkeit) wird mit folgenden **Abs. 2 und 3** **ergänzt**:

<sup>2</sup> Erfüllt der Unternehmer den Vertrag nicht oder nicht richtig, so kann die Bauherrschaft nach erfolgloser Mahnung fällige Abschlagszahlungen verweigern.

<sup>3</sup> Ist ein Zahlungsbegehren nicht prüfbar, so wird der Eintritt der Fälligkeit aufgeschoben, bis der Unternehmer die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

**6.2 Art. 152<sup>bis</sup>** wird mit folgendem Wortlaut **eingefügt**:

Titel vor Art. 152<sup>bis</sup>: Anzahlungen

Art. 152<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> Die Parteien können im Werkvertrag Anzahlungen vereinbaren.

<sup>2</sup> Für Anzahlungen ist durch den Unternehmer eine Anzahlungsgarantie in Form einer abstrakten und auf erstes Verlangen zahlbaren Garantie einer Schweizer Bank oder Schweizer Versicherung über den entsprechenden Zahlungsbetrag abzugeben.

**Art. 7 Abnahme des Werkes und Haftung für Mängel (Art. 157–182)**

**7.1 Art. 157 Abs. 2** (Gegenstand und Wirkung) wird wie folgt **ergänzt**:

<sup>2</sup> (...) Technische Kontrollen und vorläufige Prüfungen lösen keine Rüge- und Verjährungsfristen aus.

**7.2 Art. 181** (Solidarbürgschaft) wird mit folgendem **Abs. 4** **ergänzt**:

<sup>4</sup> Diese Solidarbürgschaft erlischt erst, sofern die Bauherrschaft der Solidarbürgin nicht bis 3 Monate nach Ablauf der Rügefrist mitteilt, dass sie fristgemäss Garantieansprüche gegen die Unternehmung geltend gemacht hat. In diesem Fall erlischt die Solidarbürgschaft erst, wenn die Bauherrschaft erklärt, dass die gerügten Mängel behoben sind.

**Art. 8 Vorzeitige Beendigung des Werkvertrages und Zahlungsverzug des Bauherrn (Art. 183–190)**

**8.1 Art. 190 Abs. 1 Satz 1** (Zahlungsverzug des Bauherrn) wird wie folgt **geändert**:

<sup>1</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Eingang der gültigen Rechnung bzw. des gültigen Zahlungsbegehrens. (...)